

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Anmerkung
<p><b>§ 1 Organe</b>  (1) Beschließendes Organ des Stadtelternbeirates ist das Plenum. Das Plenum setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtelternbeirates zusammen. Mitglied des Stadtelternbeirates ist jeder Vertreter, der von der Elternschaft einer Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählt ist sowie im Vertretungsfall dessen gewählter Stellvertreter.</p>	<p><b>§ 1 Organe</b>  (1) Beschließendes Organ der <b>Stadtelternvertretung</b> ist die <b>Vollversammlung</b>. Die <b>Vollversammlung</b> setzt sich aus den Mitgliedern der <b>Stadtelternvertretung</b> zusammen. Mitglied der <b>Stadtelternvertretung</b> ist jeder Vertreter, der von der Elternschaft oder den Elternsprechern einer Kindertageseinrichtung <b>für die Stadtelternvertretung</b> gemäß § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählt ist, sowie im Vertretungsfall dessen gewählter Stellvertreter.</p>	<p>Die Elternvertreter einer Einrichtung müssen <i>einen</i> Vertreter für die Stadtelternvertretung bestimmen.</p>
<p>(2) Das Plenum wählt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern.</p>	<p>(2) Die <b>Vollversammlung</b> wählt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht <b>in der Regel</b> aus 5 Vorstandsmitgliedern, <b>mindestens aber drei Vorstandsmitgliedern</b>. <b>Abweichungen von der regulären Anzahl der Vorstandsmitglieder sind vor der Wahl zu beantragen</b></p>	
	<p>(3) In den Vorstand ist gewählt, wer in geheimer Wahl die meisten Stimmen erhält. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes <b>Mitglied der Stadtelternvertretung</b>. <b>Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.</b></p>	<p>Zusätzlich aufgenommen, um den Wahlvorgang zu definieren.</p>

<p>(3) Der Vorstand vertritt den Stadtelternbeirat.</p> <p>Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Stadtelternbeirates im Namen und Auftrag des Stadtelternbeirates.</p> <p>Soweit Beschlüsse oder Weisungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, Entscheidungen aber erforderlich sind, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.</p> <p>Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern des Stadtelternbeirates umgehend bekannt zu geben und auf der nächsten Sitzung zu behandeln.</p>	<p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtelternvertretung.</p> <p>Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse und entsprechend den Weisungen der Vollversammlung im Namen und Auftrag der Stadtelternvertretung.</p> <p>Soweit Beschlüsse oder Weisungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, Entscheidungen aber erforderlich sind, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.</p> <p>Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Stadtelternvertretung umgehend bekannt zu geben und auf der nächsten <b>Vollversammlung</b> zu behandeln.</p> <p><b>Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Die Akten des Vorstandes stehen den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern (im Vertretungsfall) der Stadtelternvertretung zur Einsicht offen.</b></p>	
<p>(4) Der Vorstand berichtet in jeder Plenumsitzung des Stadtelternbeirates über seine Tätigkeit. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Die Akten des</p>		<p>Siehe neue Fassung § 1 (4) sowie § 2 (6).</p>

Vorstandes stehen den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern (im Vertretungsfall) des Stadelternbeirates zur Einsicht offen.		
(5) In den Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten ist nicht verlangt.		Siehe neue Fassung § 1 (3).
(6) Mitglieder des Vorstandes können mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadelternbeirates abgewählt werden.	(5) Mitglieder des Vorstandes können mit den Stimmen von zwei Dritteln <b>der teilnehmenden Mitglieder einer Vollversammlung</b> abgewählt werden.	
<b>§ 2 Sitzungen</b> (1) Der Stadelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu Sitzungen zusammen.	<b>§ 2 Vollversammlungen</b> (1) <b>Die Stadelternvertreter</b> kommen nach Bedarf, mindestens jedoch <b>einmal</b> im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.	
(2) Die Ladungsfrist beträgt bei einem vorher vom Plenum festgelegten Termin 14 Kalendertage, anderenfalls 21 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand den Elternbeirat mit kürzerer Frist einberufen. Innerhalb von 4 Wochen muss der Stadelternbeirat einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadelternbeirates dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.	(2) Die Ladungsfrist beträgt bei einem vorher <b>vom Vorstand festgelegten Termin 21 Kalendertage</b> . Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Vollversammlung mit kürzerer Frist einberufen. Innerhalb von <b>30 Kalendertagen</b> muss eine Vollversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder <b>der Stadelternvertretung</b> dieses unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.	
(3) Der schriftlichen Ladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung, der jeden	(3) Der schriftlichen Ladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung, der jeden	

Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet, und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dies gilt auch hinsichtlich der Unterrichtung der Ersatzmitglieder.	Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet, und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dies gilt auch hinsichtlich der Unterrichtung der Ersatzmitglieder.	
<p>(4) Weitere Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern mit Beginn der Sitzung beantragt werden.</p> <p>Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der folgenden Sitzung erneut aufzunehmen. Für eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung während der Sitzung ist die Zustimmung des Plenums erforderlich.</p>	<p>(4) Weitere Tagesordnungspunkte (TOP) können von den Mitgliedern mit Beginn der Sitzung beantragt werden. <b>Eine Beschlussfassung ist in neu in die Tagesordnung aufgenommenen TOP nicht möglich.</b></p> <p>Nicht erledigte TOP sind in die Tagesordnung der folgenden Sitzung erneut aufzunehmen. Für eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung während der <b>Vollversammlung</b> ist die Zustimmung <b>der Stadtalternvertreter</b> erforderlich.</p>	
<p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen der Teilnahme entscheidet das Plenum.</p>	<p>(5) <b>Die Vollversammlung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.</b></p>	Ermöglicht die Ladung von Presse und Gästen, z.B. zur Unterstützung bei Forderungen, Aktionen etc.
	<p>(6) Der Vorstand berichtet in jeder Vollversammlung der Stadtalternvertretung über seine Tätigkeiten.</p>	
<p><b>§ 3 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der</p>	<p><b>§ 3 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist <b>die</b></p>	

Stadtelternbeirat beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.	<b>Stadtelternvertretung während einer Vollversammlung</b> beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.	
<b>§ 4 Beschlussverfahren</b> (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	<b>§ 4 Beschlussverfahren</b> (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	
(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.	(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.	
<b>§ 5 Sitzungsprotokolle</b> (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Anträge und die gefassten Beschlüsse mindestens enthalten soll.	<b>§ 5 Protokolle der Vollversammlung</b> (1) Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Ort und Zeit der Vollversammlung, die Namen der Anwesenden, die Anträge und die gefassten Beschlüsse mindestens enthalten soll.	
(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens auf der nächsten Sitzung zu erheben.	(2) Einsprüche gegen das Protokoll der Vollversammlung <b>sind spätestens 30 Tage nach Erhalt schriftlich beim Vorstand einzureichen.</b>	Änderung, da zu langer Zeitraum zwischen zwei Vollversammlungen.
(3) Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Plenums.	(3) <b>Die Protokolle des nicht öffentlichen Teils sind vertraulich zu behandeln. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.</b>	Entfällt, da es einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil gibt.
	<b>§ 6 Entsendung eines Vertreters in den Jugendhilfeausschuss</b>	Entsprechend § 19 (5) KiFöG Sachsen-Anhalt

	(1) Der Vorstand der Stadtelternvertretung entsendet aus seinen Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Halle.	
	(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Vorstand der Vollversammlung eine Person als Vertreter oder Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss zur Wahl vorschlagen.	
	<p><b>§ 7 Entsendung von Vertretern für die Landeselternvertretung</b></p> <p>(1) Der Vorstand der Stadtelternvertretung entsendet entsprechend der Geschäftsordnung der Landeselternvertretung von Sachsen-Anhalt Vertreter aus ihren Reihen in die Landeselternvertretung.</p>	Entsprechend § 19 (7) KiFöG Sachsen-Anhalt
<p><b>§ 6 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 12.06.2006 in Kraft. Sie führt § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt aus.</p>	<p><b>§ 8 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 20.11.2013 in Kraft. Sie führt § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt aus.</p>	
(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des	(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der	

Stadtelternbeirates.	Stadtelternvertretung während einer Vollversammlung.	
----------------------	--	--